



Zivilrechtsverwaltung  
Betreibungsamt  
Eichenweg 12  
4410 Liestal

# Verlustschein

infolge Pfändung nach Art. 149 SchKG

T: 061 552 46 00 | F: betreibungsamt@bl.ch  
www.betreibungsamt.bl.ch  
IBAN: CH4000769437465932001

Betreibung  
**22334476**

Verlustschein Nr. 22431598



## Schuldner

von Rohr Fabio Tobias  
Mattenweg 24  
6074 Giswil, OW

Geboren am 07.05.1977

## Gläubiger

Blanc Thierry  
Fbg des Capucins 61  
2800 Delémont

Zivilrechtsverwaltung Betreibungsamt, CH-4410 Liestal  
Blanc Thierry  
Fbg des Capucins 61  
2800 Delémont

## Forderungsurkunde mit Datum oder Angabe des Forderungsgrundes

- [1] Schuldanerkennung und Vereinbarung 05.05.2011  
Verlustschein vom 25.03.2014, Nr. 21405422 (Betreibungs-Nr. 61219941) (CHF 20'153.75)

Abrechnung	CHF
Forderungsbetrag	20'153.75
Zinsen	6'274.30
Kosten	325.80
Ergebnis der Betreibung (mit Zahlung verrechnete Kosten)	14'736.35 111.65
Ungedeckt gebliebener Betrag	11'905.85

## Zahlstelle

IBAN: CH40 0076 9437 4659 3200 1  
lautend auf: Zivilrechtsverwaltung Betreibungsamt

## In Worten

eins-eins-neun-null-fünf 85/100

- Auf Grund dieses erstmals ausgestellten Verlustscheines kann der Gläubiger während sechs Monaten nach dessen Zustellung **ohne neuen Zahlungsbefehl** die Betreibung fortsetzen (Art. 149 Abs. 3 SchKG); der Verlustschein ist beizulegen.
- Der Verlustschein hat die in Art. 149 Abs. 2 und 4 und Art. 149a SchKG aufgeführten Wirkungen (vgl. Rückseite).

Datum des Vollzugs: 02.11.2023

Liestal, 19.12.2024  
Zivilrechtsverwaltung Betreibungsamt

Bitte Rückseite beachten



### **Zu beachten**

Der Gläubiger ist berechtigt, im Falle eines Rechtsvorschlages in einer neuen Betreuung die provisorische Rechtsöffnung zu verlangen, auf pfändbares Vermögen des Schuldners Arrest zu legen und gegebenenfalls die Anfechtungsklage zu erheben (Art. 149 Abs. 2 SchKG). Der Verlustschein ist stets beizulegen.

Der Schuldner hat für die durch den Verlustschein verurkundete Forderung keine Zinsen zu zahlen. Mitschuldner, Bürgen und sonstige Rückgriffsberechtigte, welche an Stelle des Schuldners Zinsen bezahlen müssen, können ihn nicht zum Ersatz derselben anhalten (Art. 149 Abs. 4 SchKG). Der Schuldner kann die Forderung jederzeit durch Zahlung an das Betreibungsamt, welches den Verlustschein ausgestellt hat, tilgen. Das Amt leitet den Betrag an den Gläubiger weiter oder hinterlegt ihn gegebenenfalls bei der Depositenstelle (Art. 149a Abs 2). Nach der Tilgung wird der Eintrag des Verlustscheines in den Registern gelöscht (Art. 149a Abs. 3).

Die durch den Verlustschein verurkundete Forderung verjährt 20 Jahre nach der Ausstellung des Verlustscheines; gegenüber den Erben des Schuldners jedoch verjährt sie spätestens ein Jahr nach Eröffnung des Erbganges (Art. 149a Abs. 1 SchKG).